

## Selbstbestimmend bis zum letzten Augenblick

# Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

RA Inge Buckmüller

Ärzte sind dem Grundsatz für das Leben verpflichtet und so werden auch Schwerst- kranke mit allen nur möglichen medi- zischen Mitteln behandelt. Doch kein Patient ist zu einer Behandlung verpflichtet, auch wenn diese Entscheidung den Tod bedeuten würde. Die, die Ihren Willen kennen, Ehe-/ Lebenspartner oder Kinder, sind nicht auto- matisch Ihr Sprachrohr, wenn der Fall der Fälle eintreten sollte. Patientenverfügung, Betreuungs- und Vorsorgevollmacht bringen den Willen eines (noch) Entscheidungs- fähigen im Vorfeld einer Erkrankung oder des Sterbens zum Ausdruck für den Fall, dass jemand entscheidungsunfähig wird, das heißt aufgrund einer Erkrankung oder Verletzung außer Stande ist, ihren/seinen aktuellen Willen zu äußern. *red*

Die Lebenserwartung von Frauen und Män- nern steigt stetig an. Jedoch bedeutet das lei- der nicht, dass die letzten Lebensjahre auch in bester Gesundheit und bei klarem Verstand verbracht werden können. Umso wichtiger ist es, schon früh für die letzten Lebensjahre vorzusorgen.

Allgemein verbreitete Irrtümer sind:

- Mein Ehepartner ist vom Gesetz automa- tisch bevollmächtigt und darf im Einzelfall für mich entscheiden.
- Wenn ich selbst und mein Partner nicht mehr können, können auch meine Kinder für mich entscheiden.
- Wenn ich etwas einmal gesagt habe vor Zeu- gen, dann gilt mein Wort und die Betreuer und Behandler haben sich daran zu halten.

Richtig ist allein:

- Für jede „Unterschrift“, die Sie leisten wol- len, müssen Sie geschäftsfähig sein.
- Für jede „Unterschrift“, die Sie nicht leisten können oder nicht selbst leisten wollen, brauchen Sie einen Vertreter.
- Ihr Ehepartner und Ihre Familie sind nicht automatisch Ihre Vertreter, wenn Sie keine „Unterschrift“ mehr leisten können.

Um rechtzeitig den Fall zu regeln, dass Sie ein- mal nicht mehr selbst bestimmen können, ist die Erstellung einer

- Patientenverfügung
- Vorsorgevollmacht anzuraten.

## Legen Sie Ihren Willen genau fest: Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung beugt Konflikten zwischen Ärzten und Angehörigen vor. Auch wenn sie vor dem 1. September 2009, als das entsprechende „Dritte Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts“ in Kraft trat, formuliert wurde, verliert sie nicht ihre Gültigkeit. Je aktueller, genauer und persönlicher Ihre Patientenverfügung ist, umso beruhigter können Sie sein. Lassen Sie sich Zeit, nehmen Sie Ihre Patientenverfügung zum Anlass, einmal ganz gründlich über Ihre Einstellungen zum Leben nachzudenken. Es besteht im Übrigen jederzeit die Möglichkeit, die Verfügung zurückzuziehen oder zu ändern.

### 1. Schriftlich

Der Gesetzgeber hat nur wenige Vorgaben zum Inhalt der Patientenverfügung gemacht. Neu ist die Festlegung der Schriftform.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten eine Patientenverfügung zu erstellen.

- Beispielsweise können Sie eine Patientenverfügung durch eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten.
- Ferner können Sie die Patientenverfügung mit Schreibmaschinenschrift oder Computerausdruck errichten und eigenhändig unterzeichnen.
- Für die Erstellung einer Patientenverfügung können Sie auch ein Musterformular, welches vom Bundesministerium der Justiz und Ärztekammern oder von der Caritas zur Verfügung gestellt wird, benutzen.
- Sie können die Patientenverfügung auch von einem Rechtsanwalt erstellen lassen und eigenhändig unterzeichnen.



## Literatur

### Formulare und Textbausteine zur Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

#### Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

[http://www.bmj.de/DE/Buerger/gesellschaft/Patientenverfuegung/patientenverfuegung\\_node.html](http://www.bmj.de/DE/Buerger/gesellschaft/Patientenverfuegung/patientenverfuegung_node.html)

(hierauf verweisen auch Bundesärztekammer und Caritas).

#### Ärztekammern:

[www.bundesaerztekammer.de/page.asp?his=2.60.1769](http://www.bundesaerztekammer.de/page.asp?his=2.60.1769)

**Christliche Patientenvorsorg (ev./kath.):** [www.ekd.de/patientenvorsorge/](http://www.ekd.de/patientenvorsorge/);  
[www.dbk.de/themen/christliche-patientenvorsorge/](http://www.dbk.de/themen/christliche-patientenvorsorge/)

#### Humanistischer Verband Deutschlands, Bundeszentralstelle Patientenverfügung:

[www.patientenverfuegung.de/](http://www.patientenverfuegung.de/)

Empfehlenswert ist, die Patientenverfügung von einem Notar erstellen und notariell beglaubigen zu lassen. Notariell beglaubigte Patientenverfügungen haben, gerade wenn es hart auf hart kommt, mehr Relevanz.

Empfehlenswert ist weiter, die Patienten- und Betreuungsverfügung sowie die Vorsorgevollmacht im Zentralen Vorsorgeregister einzustellen, um sicher zu sein, dass diese in Eilfällen abrufbar sind.

## 2. Ihr Wille gilt

Da Ärzte dem Grundsatz für das Leben verpflichtet sind, werden normalerweise auch Schwerstkranke mit allen nur möglichen medizinischen Mitteln behandelt. Doch kein Patient ist zu einer medizinischen Behandlung verpflichtet, auch wenn diese Entscheidung den Tod bedeuten würde. Unabhängig von Art und Stadium Ihrer Erkrankung gelten die Bestimmungen Ihrer Patientenverfügung deshalb ohne Wenn und Aber. Hält sich ein Arzt nicht an Ihre Verfügung, kann Ihr Bevollmächtigter Strafanzeige wegen fahrlässiger Körperverletzung stellen. In grundsätzlichen Zweifelsfällen entscheidet das Vormundschaftsgericht.

## 3. Genau und aktuell

In einer Patientenverfügung sollte jeder Zustand beschrieben werden, für den Sie

konkrete Behandlungswünsche haben. Die Patientenverfügung könnte beispielsweise so abgefasst sein:

[...]

*Ich lege für alle Beteiligten, insbesondere für die Ärzte und Pflegepersonen, und auch für etwaige Bevollmächtigte folgendes fest und erkläre:*

1. *Im Fall irreversibler Bewusstlosigkeit, schwerer Dauerschädigung des Gehirns oder des dauerhaften Ausfalls lebenswichtiger Funktionen meines Körpers bin ich mit einer Reanimation bzw. dem Einsatz hochtechnisierter Behandlungsmethoden nicht einverstanden, insbesondere nicht mit einer künstlichen Ernährung – weder über eine Magensonde durch den Mund, die Nase oder die Bauchdecke, noch über die Vene.*
2. *Für den Fall, dass durch ärztliche Maßnahmen lediglich eine Verlängerung des Sterbevorgangs und/oder eine Verlängerung meines Leidens erreicht werden kann, verweigere ich diese hiermit ausdrücklich.*
3. *Sollten Diagnose und Prognose von mindestens zwei Fachärzten – ungeachtet der Möglichkeit einer Fehldiagnose – ergeben, dass meine Krankheit in absehbarer Zeit zum Tode führen und mir nach aller Voraussicht große Schmerzen bereiten wird, so wünsche ich keine weiteren diagnostischen Eingriffe und keine Verlängerung meines Lebens.*
4. *Ich erkläre meine Einwilligung in eine ärztliche Therapie der Linderung von Leiden und Schmerzen, auch wenn hierzu benutzte Medikamente zur Bewusstseinsausschaltung führen oder wegen ihrer Nebenwirkungen zu einem früheren Tod führen sollten.*

*In jeder Situation sind jedoch alle zur Verhinderung von Schmerzen und Atemnot erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.*

[...]

## Info

### Zentrales Vorsorgeregister

Was nützen Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung, wenn sie im Fall des Falles nicht gefunden werden? Das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (ZVR) ist die Registrierungsstelle für private sowie notarielle Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen aus dem ganzen Bundesgebiet.

[www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)



**Rechtsanwältin  
Inge Buckmüller**

ist Fachanwältin für Familien- und Arbeitsrecht. Sie ist eine der Sprecherinnen des Beirats der DCCV für den Bereich „Recht/Ethik“.

E-Mail:

*info@kanzlei-buckmueller.de*

Wenn Sie aktuell bereits an einer schweren Krankheit leiden, die in einem späteren Stadium Einschränkungen Ihrer Handlungsmöglichkeiten mit sich bringt, sollten Sie in Ihrer Patientenverfügung auf den vorhersehbaren Krankheitsverlauf genau Bezug nehmen. Dies gilt nicht nur für eine als unheilbar geltende, sondern auch für eine dementielle Erkrankung oder einen Schlaganfall. Empfohlen wird, die Verfügung etwa alle zwei Jahre auf Aktualität zu prüfen, insbesondere nach wesentlichen Änderungen der Lebensumstände bzw. des Gesundheitszustandes.

## Wichtig: Vorsorgevollmacht

Parallel zur Patientenverfügung sollten Sie unbedingt eine Vorsorgevollmacht ausstellen. Nur so bleiben Sie nach Außen handlungsfähig, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind.

### 1. Einen Vertrauten bestimmen

Zunächst sollten Sie eine Person Ihres Vertrauens bestimmen, die Ihren Willen, der in der Patientenverfügung festgelegt ist, gegenüber Ärzten oder Angehörigen vertreten und durchsetzen kann. Wichtig ist, dass sich diese Person ihrer Verantwortung für den Fall der Fälle bewusst ist. Nicht jeder traut sich die vielleicht auch endgültigen Entscheidungen zu, die dann getroffen werden müssen. Deshalb ist ein ehrliches und offenes Gespräch die wichtigste Voraussetzung. Ihr Vertrauter sollte unbedingt wissen, wo in Ihrer Wohnung die wichtigsten Unterlagen aufbewahrt sind, also auch Ihre Patientenverfügung. Am einfachsten ist es, dem Vertrauten eine Generalvollmacht auszustellen, die Vermögens- und Gesundheitsvorsorge sowie Aufenthaltsbestimmung umfasst. Auch hier gilt die Empfehlung, die Generalvollmacht notariell beglaubigen zu lassen.

### 2. Vollmachten aufteilen

Denkbar ist auch die Aufteilung der Vollmachten, beispielsweise für persönliche und finanzielle Belange. Falls der Bevollmächtigte ausfallen sollte, ist es sinnvoll auch eine Ersatzperson festzulegen. Die Reihenfolge der Bevollmächtigten sollte schriftlich fixiert sein. Mehrere Bevollmächtigte zu benennen, die nur zusammen handeln dürfen, ist zwar möglich, aber wenig praktikabel. ©